

Sicherheitsdatenblatt

gemäss REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830

beCLEAN® xe3

Stand vom 05.04.2016

1 Produkt- und Firmenindentifikation

Produktidentifikator

Handelsname: beCLEAN® xe3

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen

abgeraten wird: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verwendung des Stoffes / des Gemisches: Saurer Abflussreiniger, Professionelle Verwendung

Angaben zum Lieferanten

Kochdesign GmbH Erlenstrasse 44 2555 Brügg Switzerland

Telefon +41 32 333 15 75 Fax +41 32 333 15 79

Notrufnummer

Centre suisse d'information toxicologique, Zurich

+41 44 251 51 51 ou 145 (depuis la Suisse)

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum, Zürich

+41 44 251 51 51 oder aus der Schweiz: Tel 145 Centro Svizzero d'informazione tossicologica

+41 44 251 51 51 o dalla Svizzera: Tel 145

2 Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008. Erfüllt die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen. Ätzend auf die Haut, Kategorie 1A (Skin Corr. 1A, H3 14). Dieses Gemisch birgt kein physikalisches Risiko. Siehe Empfehlungen zu anderen Produkten vor Ort. Dieses Gemisch birgt kein Umweltrisiko. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

Kennzeichnungselemente

Das Gemisch ist ein Reinigungsmittel (siehe Abschnitt 15).

Erfüllt die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Gefahrenpiktogramme:

GHS05

Signalwort:

GEFAHR

Produktidentifikatoren:

016-020-00-8 SCHWEFELSÄURE 96.0%

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise - Allgemeines :

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise - Prävention:

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.



Seite 2 / 8 Handelsname: beCLEAN® xe3

Sicherheitshinweise - Reaktion:

P301 + P330 + P331, P303 + P361 + P353, P305 + P351 + P338, P310

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Sicherheitshinweise - Entsorgung:

P501 Inhalt und Behälter gemäss lokalen Vorschriften zuführen.

Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine "sehr besorgniserregenden Stoffe» (SVHC) >= 0,1 % veröffentlich durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 57 des REACH: http://echa.europa.e u/fr candidate-list-table Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACHRichtlinie EG) Nr. 1907/2006.

3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Gemische

Zusammensetzung:

Identifikation	(EG) 1272/2008	Hinweis	%
INDEX: 016-020-00-8 CAS: 7664-93-9 EC: 231-639-5 REACH: 01-2119458838-20	GHS05 Dgr Skin Corr. 1A, H314	B [1]	50 <= x % < 100
SCHWEFELSÄURE			

Angaben zu Bestandteilen: [1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.

4 Erste-Hilfe-Massnahmen

ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren. Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflössen.

Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Nach Einatmen: Bei massiver Einatmung, den Patienten an der freien Luft transportieren und ihn an der Hitze und an der Ruhe behalten. Konsultieren Sie einen Arzt bei Unruhen.

Nach Augenkontakt: Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen. Betroffene Person unabhängig vom anfänglichen Zustand zum Augenarzt schicken und das Etikett vorzeigen.

Nach Hautkontakt: Verschmutzte oder bespritzte Kleidung sofort ablegen. Auf Produktrückstände zwischen Haut und Kleidung, Armbanduhr, Schuhen usw. achten. Bei grossflächiger Kontamination und/ oder Verletzung der Haut muss ein Arzt herangezogen oder die betroffene Person ins Krankenhaus überführt werden. Spülen Sie sorgfältig mit Wasser für mindestens 15 min. Konsultieren Sie einen Arzt. Nach Verschlucken: Nichts über den Mund einnehmen lassen. Sofort einen Arzt rufen und ihm das Etikett zeigen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Ruhig halten.

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: Keine Angabe vorhanden. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Keine Angabe vorhanden.

Seite 3 / 8 Handelsname: beCLEAN® xe3

5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

Nicht entzündbar.

Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Im Brandfall verwenden:

- Sprühwasser oder Wassernebel
- Schaum
- Pulver
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Im Brandfall nicht verwenden:

- Wasserstrahl

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein. Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden: -

Schwefeldioxid (SO2)

Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufgrund der Toxizität der bei der thermischen Zersetzung entstehenden Gase sind unabhängige Atemschutzgeräte (Isoliergeräte) zu verwenden.

6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Schutzmassnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Nicht-Rettungspersonal

Berührung mit Haut und Augen vermeiden. Falls das Produkt groß ist, das gesamte Personal evakuieren und nur eingreifen lassen ausgebildetes Personal mit Schutzausrüstung ausgestattet

Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

Umweltschutzmassnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nichtbrennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde, Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls. Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit einem basischen Dekontaminationsmittel neutralisieren, z. B. mit wässriger Natriumkarbonatlösung oder ähnlichem. Bei Bodenverschmutzung und nach Auffangen des Produkts durch Aufsaugen mit neutralem, nicht-brennbarem Bindemittel, beschmutzte Fläche mit reichlich Wasser waschen.

Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

Verweis auf andere Abschnitte: Keine Angabe vorhanden.

7 Handhabung und Lagerung

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Ständige Sicherheitsduschen und Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, vorsehen. Berührung mit den Augen, der Haut und der Kleidung vermeiden. Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang: Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise: Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

Seite 4 / 8 Handelsname: beCLEAN® xe3

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten: Keine Angabe vorhanden

Lagerung: Ausser Reichweite von Kindern halten.

Verpackung: Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht. Spezifische Endanwendungen: Keine Angabe vorhanden.

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz:

Europäische Union (2009/161/EU, 2006/15/EG, 2000/39/EG, 98/24/EG)

CAS VME-mg/m³ VME-ppm VLE-mg/m³ VLE-ppm Hinweise

7664-93-9 0,05 - - - -

ACGIH TLV (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010):

CAS TWA STEL Obergrenze Definition Kriterien 7664-93-9 0.2 mg/m³ - - Th

Frankreich (INRS - ED984:2012):

CAS VME-ppm VME-mg/m³ VLE-ppm VLE-mg/m³ Hinweise TMP N° 7664-93-9 - 0.05t - 3 - -

Schweiz (SUVA 2009):

CAS VME-mg/m³ VME-ppm VLE-mg/m³ VLE-ppm Notes

7664-93-9 0,1 i - 0,1 i - SSC PoumonsTC HU

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmassnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden. Persönliche

Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, ausserhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren. Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden. Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden. Bei jeder Verwendung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille mit seitlichem Schutz zu tragen. Bei erhöhter Gefahr einen Gesichtsschirm zum Schutz des Gesichts verwenden. Das Tragen einer Korrektionsbrille stellt keinen Schutz dar. Kontaktlinsenträgern wird empfohlen, während Arbeiten, bei denen reizende Dämpfe entstehen können, Korrekturgläser zu verwenden. Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Produkt verwendet wird, vorsehen.

Sonstige Angaben: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Handschutz

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäss Norm EN 374 verwenden. Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen. Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden: andere Chemikalien könnten verändert werden, erforderliche physische Schutzmassnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit.

Empfohlener Typ Handschuhe:

PVC (Polyvinylchlorid), Butylkautschuk (Isobutylen-Isopren-Copolymer)

Empfohlene Eigenschaften:

Wasserundurchlässige Handschuhe gemäss Norm EN 374, Körperschutz Hautkontakt vermeiden. Geeignete Schutzkleidung tragen. Art geeigneter Schutzbekleidung: Bei starkem Spritzen flüssigkeitsdichte chemische Schutzkleidung (Typ 3) gemäß EN 14605 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden. Bei Spritzgefahr chemische Schutzkleidung (Typ 6) gemäss EN 13034 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden. Geeignete Schutzkleidung tragen, insbesondere Schutzanzug und Stiefel.

Seite 5 / 8 Handelsname: beCLEAN® xe3

Diese Kleidungsstücke müssen in gutem Zustand gehalten und nach Gebrauch gereinigt werden. Das Personal hat regelmässig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen. Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben:

Form: dünnflüssige Flüssigkeit

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit:

pH: 1.00 stark sauer

Siedepunkt/Siedebereich: 100 °C. Flammpunktbereich: nicht relevant Dampfdruck (50°C): keine Angabe

Dichte: environ 1.830 Wasserlöslichkeit: löslich

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: nicht relevant Selbstentzündungstemperatur: nicht betroffen Punkt/Intervall der Zersetzung: nicht betroffen

Sonstige Angaben: Keine Angabe vorhanden.

10 Stabilität und Reaktivität

Reaktivität

Keine Angabe vorhanden.

Chemische Stabilität: Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Keine Angabe vorhanden.

Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden: Frost, Hitze

Unverträgliche Materialien

Fernhalten von: Wasser, Laugen, Alkalienstarken, Oxidationsmitteln, starken Reduktionsmitteln,

brennbaren Stoffen, Metallen Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden: Schwefeldioxid (SO2)

11 Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Kann zu irreversiblen Hautschädigungen führen, wie zum Beispiel einer sichtbaren, durch die Epidermis bis in die Dermis reichenden, Nekrose in Folge einer Exposition für eine Dauer von bis zu 3 Minuten. Reaktionen auf Ätzwirkungen sind durch Geschwüre, Blutungen, blutige Verschorfungen und, am Ende eines Beobachtungszeitraums von 14 Tagen, als Verfärbung durch Ausbleichen der Haut, kahler Stellen und Narben gekennzeichnet.

Stoffe

Für die Substanzen sind keine toxikologischen Informationen vorhanden.

Gemisch

Für das Gemisch sind keine toxikologischen Informationen vorhanden.

Seite 6 / 8 Handelsname: beCLEAN® xe3

12 Umweltbezogene Angaben

Toxizität

Gemische: Für das Gemisch sind keine Informationen zur aquatischen Toxizität vorhanden.

Persistenz und Abbaubarkeit: Keine Angabe vorhanden. Bioakkumulationspotenzial: Keine Angabe vorhanden.

Mobilität im Boden: Keine Angabe vorhanden.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Keine Angabe vorhanden.

Andere schädliche Wirkungen: Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK) WGK 1 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws) : Schwach wassergefährdend.

13 Hinweise zur Entsorgung

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis(s) sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleite n.

Abfälle: Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen. Entsorgung oder Verwertung gemäss gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen Entsorgungsfachbetrieb. Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackungen:

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen. Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Abfallcodes (Entscheidung 2001/573/EG, Richtlinie 2006/12/EWG, Richtlinie 94/31/EWG über gefährliche Abfälle):

06 01 01 Schwefelsäure und schweflige Säure

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

15 01 10 [S] Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind Die Abfallschlüsselnummer ist für die Standardanwendung des Produktes zugeordnet. Diese Nummer wird bestätigt und / oder ergänzt vom Benutzer, entsprechend Arbeitsgebiet und der letzten Anwendung des Produkts.

14 Angaben zum Transport

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Strassenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (AD R 2015 - IMDG 2014 - ICAO/IATA 2015).

UN-Nummer: 1830

Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

UN1830=SCHWEFELSÄURE mit mehr als 51 % Säure

Transportgefahrenklassen

Einstufung: 8

Verpackungsgruppe: II



Seite 7 / 8 Handelsname: beCLEAN® xe3

Umweltgefahren	
Besondere Vorsichtsmassnahmen für den \	Verwender

ADR/RID Klasse Kode PG GefahrNr. EmS LQ Dispo. EQ 8 C1 II 8 80 1 L - E2 IMDG Klasse 2. GZ-Nr. PG LQ EmS Dispo. EQ 8 - II 1 L F-A,S-B - E2 IATA Klasse 2. GZ-Nr. PG Passagier Passagier Fracht Fracht Anm. 8 - II 851 1 L 855 30 L -											
IMDG Klasse 2. GZ-Nr. PG LQ EmS Dispo. EQ 8 - II 1 L F-A,S-B - E2 IATA Klasse 2. GZ-Nr. PG Passagier Passagier Fracht Fracht Anm.	ADR/RID	Klasse	Kode	PG	GefahrNr.	EmS	LQ	Dispo.	EQ	Kat.	Tunnel
8 - II 1 L F-A,S-B - E2 IATA Klasse 2. GZ-Nr. PG Passagier Passagier Fracht Fracht Anm.		8	C1	II	8	80	1 L	-	E2	2	E
IATA Klasse 2. GZ-Nr. PG Passagier Passagier Fracht Fracht Anm.	IMDG	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	LQ	EmS	Dispo.	EQ			
		8	-	II	1 L	F-A,S-B	-	E2	_		
8 - II 851 1 L 855 30 L -	8	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	Passagier	Passagier	Fracht	Fracht	Anm.	EQ	
		8	-	II	851	1 L	855	30 L	-	E2	
8 - II Y840 0,5 L		8	-	II	Y840	0,5 L	-	-	-	E2	

Zu beschränkten Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.7. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.4. Zu ausgenommenen Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.6. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.5.

Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARP OL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code: Keine Angabe vorhanden.

15 Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2 A19:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten

Fassung als Verordnung (EU) Nr. 487/2013

Fassung als Verordnung (EU) Nr. 758/2013

Fassung als Verordnung (EU) Nr. 944/2013

Fassung als Verordnung (EU) Nr. 605/2014

Informationen bezüglich der Verpackung:

Verpackungen müssen mit einem kindergesicherten Verschluss versehen sein (siehe Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang II, Teil 3).

Verpackungen müssen mit einem ertastbaren Warnzeichen versehen sein (siehe Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang II, Teil 3).

Besondere Bestimmungen:

Schweizer Regulatory: Verordnung über konform Reduziertes Risiko verbunden Chemical Products, (ChemRRV) SR 814.81

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK):

Wassergefährdungsklasse: Schwach wassergefährdend WGK 1 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws)

Stoffsicherheitsbeurteilung: Keine Angabe vorhanden.

16 Sonstige Angaben

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk. Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden. Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Massnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Seite 8 / 8 Handelsname: beCLEAN® xe3

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Abkürzungen:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.

IMDG: International Maritime Dangerous Goods. IATA: International Air Transport Association. OACI: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.

RID: Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.

WGK: Wassergefährdungsklasse.

GHS05: Ätzwirkung.